

## **S a t z u n g des Kinderparlamentes der Stadt Haan vom 12.11.2020**

Der Rat der Stadt Haan hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in ihren z. Zt. geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Kinder sind Experten für ihre Lebenswelt. Mitplanen, mitgestalten und mitentscheiden gehört zu ihren Rechten. Um ihnen die Möglichkeit zu bieten, sich für die Interessen der Kinder in Haan einzusetzen, ist das Kinderparlament ein wichtiges Gremium, um die Situation vor Ort für Kinder und von Kindern stets zu verbessern. Das Kinderparlament soll

- (1) für alle Haaner Kinder sprechen und tätig werden,
- (2) die Möglichkeit geben, die Anliegen und Ideen der Kinder in die Politik miteinzubringen,
- (3) kommunalpolitische und verwaltungstechnische Abläufe durchschaubar machen und zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen,
- (4) ein Ort sein, an dem Kinder sich erproben und Erfahrungen sammeln können,
- (5) Vielfalt leben

### **§ 1**

#### **Ziele und Aufgaben**

Das Kinderparlament hat die Aufgabe, die Stadt Haan mitzugestalten. Es sollen Ideen, Meinungen und Vorschläge der Kinder zur Verbesserung des Zusammenlebens gehört und vertreten werden. Ziele insbesondere sind

- (1) Entfaltung von Alltagsdemokratie und Kinderfreundlichkeit
- (2) Die Rechte der Kinder im Blick behalten und besprechen
- (3) Sprachrohr und Interessenvertretung aller Kinder in Haan
- (4) Projektorientiertes Arbeiten, Planung und Gestaltung von Aktivitäten
- (5) Im Dialog stehen - Gemeindevertreter, Verwaltungsleute, Kinder und Jugendliche
- (6) Verbindung zwischen Kinder- und Erwachsenenwelt
- (7) Mitgestaltung des sozialen Umfelds
- (8) Politik erfahrbar werden lassen
- (9) Gestaltungen von Freizeitanlagen, Spielplätzen oder Innenstadtkonzepten sowie kulturelle Interessen und Aktivitäten, also alle Themen, die die Kinder und Jugend betreffen

### **§ 2**

#### **Geschäftsverlauf und Zusammensetzung**

- (1) Das Kinderparlament erstellt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (2) Das Kinderparlament besteht aus bis zu 25 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

### **§ 3**

#### **Wahl des Kinderparlamentes**

- (1) Die Wahl findet alle zwei Jahre statt. Die erste Wahl ist eine Pilotphase (1 Jahr).

- (2) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Kinder vom 6. bis zum vollendeten 11. Lebensjahr. Ein gewähltes Mitglied verbleibt bis zum Ende der Wahlperiode im Kinderparlament, auch wenn das 12. Lebensjahr erreicht ist.
- (3) Zu wählen sind bis zu 25 Mitglieder. Sollten sich bis Ablauf der Bewerbungsfrist nicht genügend Bewerber finden, reduziert sich die Anzahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
- (4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird entsprechend einer Nachrückerliste der Sitz neu vergeben.
- (5) Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt.

#### **§ 4 Sitzungen des Kinderparlamentes**

- (1) Die Mitglieder des Kinderparlamentes tagen zweimal im Jahr in einer großen Sitzung.
- (2) Der Vorsitz dieser Sitzung obliegt der Bürgermeisterin.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich.

#### **§ 5 Gremien**

- (1) Das Kinderparlament bildet Arbeitskreise, die sich zu verschiedenen Themen ca. einmal im Monat treffen und konkrete Aktionen und Projekte planen und durchführen.
- (2) Die Arbeitskreise entsenden Vertreter in den Vorstand des Kinderparlamentes, dieser besteht aus maximal fünf Vertretern.

#### **§ 6 Anträge**

- (1) Alle Kinder im Alter von 6 - 11 Jahren können jederzeit ihre Ideen, Anregungen und Beschwerden in das Kinderparlament der Stadt Haan einbringen.
- (2) In den zuständigen Arbeitskreisen werden die Anträge besprochen, um Ideen und Lösungen zu entwickeln. Diese können mit den zuständigen städtischen Gremien und Ämtern in konkreten Aktionen umgesetzt beziehungsweise gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Anregung, Antrag oder Beschwerde an den Stadtrat bzw. Jugendhilfeausschuss gerichtet werden.

#### **§ 7 Betreuung**

- (1) Die Koordinatorin des Kinderparlamentes ist für die Betreuung verantwortlich, insbesondere für
  - a) die Weiterentwicklung des Konzeptes des Kinderparlamentes
  - b) die Wahlen des Kinderparlamentes
  - c) die pädagogische und organisatorische Betreuung des Kinderparlamentes
  - d) die Mitarbeit in Projekten und Aktionen des Kinderparlamentes
  - e) die Übernahme der Moderation und Koordination.

**§ 8**  
**Beschlüsse, Abstimmungen, Änderungen**

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Kinderparlamentarier anwesend ist.
- (2) Für eine Entscheidung durch eine Abstimmung reicht die einfache Mehrheit.
- (3) Bei Anträgen zur Änderung dieser Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit durch die Mitglieder des Kinderparlamentes erforderlich. Die Entscheidung über die Satzungsänderung trifft der Rat der Stadt Haan.

**§ 9**  
**Etat**

- (1) Im städtischen Haushalt werden finanzielle Mittel etatisiert.
- (2) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt dem Jugendamt.

-----  
*Veröffentl. auf Anordnung vom 12.11.2020 im Amtsblatt der Stadt Haan am 13.11.2020, in Kraft ab 14.11.2020*